



Leistungsfeststellung im Lernen auf Distanz auf Grundlage der lernförderlichen Verknüpfung von Präsenzunterricht und Lernen auf Distanz

1. Fundament der Leistungsbewertung

1.1 Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§ 29 SchulG¹ in Verbindung mit den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§ 48 SchulG² i. V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen. Eine Qualitätsorientierung bietet der Referenzrahmen Schulqualität NRW³ mit impulsgebenden Formulierungen.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht **vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten** der Schülerinnen und Schüler. **Klassenarbeiten** und Prüfungen finden in der Regel **im Rahmen des Präsenzunterrichts** statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

Die Grundsätze zur Leistungsbewertung müssen zu Beginn des Schuljahres hinreichend klar und verbindlich festgelegt und kommuniziert werden. Bezogen auf die Veränderungen in der Leistungsbewertung durch den Distanzunterricht bzw. durch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Grundsätze der Leistungsbewertung durch die zuständige Fachkonferenz notwendig.

Die Jahrgangsteams planen im engen Austausch den Distanzunterricht gemeinsam und legen die einheitlichen Kriterien zur Leistungsüberprüfung in den jeweiligen Fächern fest.

Im Sinne einer transparenten Bewertungspraxis ist es ebenso notwendig, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über die Grundsätze der Leistungsbewertung zu informieren. Es empfiehlt sich, die Schulkonferenz und die Schulpflegschaft ebenfalls zu informieren.

¹ § 29 SchulG – Unterrichtsvorgaben: (1) Das Ministerium erlässt in der Regel schulförmenspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards). (2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben. (3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.

² § 48 SchulG – Grundsätze der Leistungsbewertung: (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen. (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

³ www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/index.php

1.2 Sonstige Leistungen im Unterricht

Ebenso wie bei der Gestaltung des Unterrichts Anpassungen notwendig werden, muss auch der Bereich der Leistungsüberprüfung im Hinblick auf die Passung für den Distanzunterricht überprüft werden. Nicht alle für den Präsenzunterricht geeigneten Formen der Leistungsüberprüfung sind auf den Distanzunterricht übertragbar, zumal je nach Grad der häuslichen Unterstützung auch die Frage der Eigenständigkeit der Leistung zu beachten ist. Ergänzend zur Bewertung eines Schülerproduktes empfiehlt sich ggf. mit den Schülerinnen und Schülern über den Entstehungsprozess bzw. über den Lernweg ein Gespräch zu führen, das in die Leistungsbewertung einbezogen werden kann. Bei der Konzeption von Leistungsüberprüfungen müssen die für die Leistungserbringung erforderlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Verfügbarkeit eines ruhigen Arbeitsplatzes. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt sein.

Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sind in der Tabelle im Kapitel 2.3.1 aufgeführt.

1.3 Schriftliche Leistungen im Unterricht

Klassenarbeiten finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Auch Schülerinnen und Schüler mit corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den schriftlichen Leistungsüberprüfungen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen. Die erforderlichen Leistungsnachweise sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt.

Jedoch: Die Leistungsbewertung im Bereich „schriftliche Leistungen“ werden zurückhaltend bewertet, da die Chancengleichheit im häuslichen Distanzlernen nicht ausnahmslos gegeben ist und nicht gewahrt werden kann.

Im Präsenzunterricht werden laut unseres schulinternen Leistungskonzepts die schriftlichen Arbeiten mit 40% und die sonstigen Leistungen mit 60 % bewertet. Im Falle eines Distanzunterrichts erhalten die schriftlichen Arbeiten eine stärkere Gewichtung. Da die Kinder Zuhause eigenständig arbeiten sollen, können die Kinder in den Lernzielkontrollen ihre im Distanzunterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Beweis stellen. Dazu werden Schüler*innen für schriftliche Lernzielkontrollen in Kleingruppen in die Schule eingeladen.

2. Formen der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung umfasst alle Fächer. Zunächst werden die Leistungen mit einschätzenden Symbolen notiert: ++ / + / o. Aufgrund der für Kinder sehr belastenden Situation verzichten wir auf das Minus (-) in der Leistungsbewertung und versuchen, den Kindern eine große Wertschätzung und viel Verständnis entgegenzubringen.

2.1 Umgang mit Ergebnissen

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben. Der Lehrkraft liefern Leistungsüberprüfungen wertvolle Hinweise zur Reflexion des eigenen Unterrichts

2.2 Rückmeldungen im Präsenz- und Distanzunterricht

Im Allgemeinen ist die Beratung diesbezüglich in § 44 SchulG⁴ geregelt. Sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht sind Rückmeldungen zum jeweiligen Leistungsstand und zu weiteren Möglichkeiten der Förderung durch die Lehrkraft von besonderer Bedeutung. Sie sollten regelmäßig erfolgen, um das Lernen auf Distanz bestmöglich zu begleiten zu können, Problemen und Schwierigkeiten frühzeitig entgegen zu steuern und Möglichkeiten der Förderung aufzeigen zu können

Für eine Lernberatung und Förderung der Schülerinnen und Schüler sind prozessbegleitende und

entwicklungsorientierte Feedbackphasen sowohl durch Mitschülerinnen und Mitschüler als auch durch die Lehrkraft gerade im Distanzunterricht von besonderer Bedeutung.

Möglichkeiten von Rückmeldungen seitens der Lehrkraft können erfolgen:

- im Rahmen einer Videokonferenz, auch einzeln
- per Telefonat
- per moodle
- schriftliche Kommentare/Bemerkungen zu eingereichten Arbeitsergebnissen
- Selbstkontrolle mit Hilfe von Lösungsblättern o.ä.

Telefonische Nachfragen zu Aufgabenblättern und deren Ergebnisse, Vorlesen, Lerngespräche und Gespräche zur Herleitung und Bearbeitung von Aufgaben und Ergebnissen können weitere Grundlagen der einschätzenden Leistungsbewertung im Bereich „sonstige Leistung“ sein.

Ebenso die Nachfragen zu Lerninhalten nach einer abgeschlossenen Lerneinheit können Formen der „sonstigen Leistung“ sein. Diese Nachfragen zur Leistungssicherung sollten weniger zur Leistungskontrolle durchgeführt werden als vielmehr zur Rückmeldung für die Lehrkraft, in welchen Bereichen die Schüler*innen noch mehr Übung oder Erklärungen benötigen.

Die Lehrkraft notiert sich die Fragestellung zur Ermittlung der sonstigen Leistung, ebenso wie die Kriterien. Dies wird dokumentiert, so wie die Leistungsdokumentation im Präsenzunterricht auch dokumentiert wird. Wichtig bei der Dokumentation ist, dass diese übersichtlich geführt ist und zur Leistungsermittlung für das Schuljahreszeugnis bzw. als Gegenstand der Elternberatung herangezogen werden kann.

2.3 Übersicht zur Lernerfolgsüberprüfung im Distanzunterricht

Möglichkeiten der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertungen im Distanzunterricht zeigt die folgende Übersicht:

⁴ § 44 SchulG Abs. (2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. (...).

2.3.1 Mögliche Kriterien der Leistungsbewertung im Distanzunterricht - „sonstige Leistungen“

	Deutsch	Mathematik	Englisch	Sachunterricht	Musik	Religion
mündliche Mitarbeit	X	X	X	X	X	X
Meet-Gespräch (einzeln, Gruppe, Plenum)	X	X	X	X	X	X
Pro- und Contra-Diskussionen	X	X		X	X	X
Vorlesen bekannter/unbekannter Texte	X		X			
Lesevortrag (betontes, sinngestaltendes Lesen)	X					
Fragen zum Text beantworten	X	X (Sachaufgaben)		X	X	X
Stichwörter nennen	X					
Buchvorstellung	X					
Schriftliche Arbeitsanweisungen verstehen und umsetzen können	X	X	X	X	X	X
Kopfrechnen		X				
Verbalisieren mathematischer Prozesse		X				
Einbringen von Lösungsvorschlägen	X	X	X	X	X	X
Benennen von Instrumenten und das Zuordnen von Klängen					X	
rhythmisch klatschen					X	
Äußerungen zu Musik und ihren Wirkungskreisen					X	
Musik machen mit der Stimme und das Singen					X	
Präsentation/Referate/Plakate	X	X	X	X	X	X
...						

2.3.2 Mögliche Kriterien der Leistungsbewertung im Distanzunterricht - „schriftliche Leistungen“

schriftliche Leistungen	Deutsch	Mathematik	Englisch	Sachunterricht	Musik	Religion
Arbeitsergebnisse aus den Arbeits-/Wochenplänen Arbeitsheften Arbeitsblättern	X	X	X	X	X	X
Werkstätten	X	X		X	X	X
Lerntagebüchern	X	X	X	X	X	X
Portfolios	X	X	X	X	X	X
Plakate	X	X	X	X	X	X
Lapbooks	X	X	X	X	X	X
themenbezogene, gemalte Bilder/Fotos von Arbeitsergebnissen	X	X	X	X	X	X
....						